4.4 Haltestellenausstattung

Auf Basis von durch den RNV zur Verfügung gestelltem Datenmaterial wurde die Ausstattung der Bushaltestellen im Kreisgebiet analysiert.

Bei der verwendeten Datengrundlage handelte es sich um die Fotodokumentation, die im Zuge der Bauüberwachung bei der kreisweiten Neubeschilderung der Bushaltestellen in den Jahren 2005/2006 erstellt wurde.
Aktuellere Daten standen für die Auswertung nur in Ausnahmefällen zur Verfügung.

Anhand des vorliegenden Bildmaterials wurden folgende Merkmale der Haltestellen erfasst:

- Lage der Haltestelle (innerorts / außerorts)
- Ausstattung mit Wartehalle (ja / nein)
- Ausstattung mit Abfallbehälter (ja / nein)
- Aufstellfläche (befestigt / unbefestigt; wenn befestigt: „normaler“ Gehsteig oder mit zusätzlicher Aufstellfläche)
- Bordstein (ja / nein; wenn ja: Bordsteinhöhe (hoch /niedrig / Hochbord))
- Ausstattung mit Busbucht (ja / nein)
- Beleuchtung vorhanden (ja / nein)
- Sitzgelegenheiten vorhanden (ja / nein)
- Fahrkartenautomat vorhanden(ja / nein)

Die tabellarische Auflistung der Ausstattungsmerkmale der Haltestellen im Landkreis liegt dem Nahverkehrsplan als Anlage bei (vgl. Anlage VII).

Zusammenfassend kann die Ausstattung der Haltestellen wie folgt beschrieben werden:

- Der Anteil der innerorts gelegenen Haltestellen, die mit Fahrgastunterständen ausgestattet sind, ist kreisweit betrachtet relativ hoch. Allerdings bestehend hier z.T. deutliche Unterschiede zwischen den Kommunen.
- Die als Verknüpfungspunkte ausgewiesenen Haltestellen (vgl. Kapitel 4.3) sind nicht durchgängig mit Unterstellmöglichkeiten ausgestattet.
- Der Zustand der Unterstände lässt sich überwiegend als zufriedenstellend bewerten.
- Auch in Bezug auf die Ausstattung der Haltestellen bestehen Unterschiede zwischen den Kommunen – bei einem insgesamt recht hohen Ausstattungsniveau.
- Die innerhalb der Siedlungsbereiche gelegenen Haltestellen sind überwiegend mit niedrigen Bordsteinen versehen, Hochborde und Leitstreifen sind praktisch nicht vorhanden.
- Außerhalb geschlossener Ortschaften finden sich zahlreiche Haltestellen, die nicht über eine befestigte Aufstellfläche verfügen.

6.7 Anforderungen an die Ausstattung von Haltestellen

Die Stationen und Haltestellen sind für den Fahrgast das „Eingangstor“ zum öffentlichen Personennahverkehr. Damit das „Eingangstor“ nicht gleich zur „Zugangsbarriere“ wird, ist der attraktiven Ausgestaltung der Haltestellen eine besondere Bedeutung beizumessen.

6.7.1 Grundsätzliche Anforderungen an die Ausgestaltung von Stationen und Haltestellen

Wie die Fahrzeuganforderungen (vgl. Kapitel 6.7), so werden auch die Anforderungen an die Ausstattung von Haltestellen durch die gesetzlich verankerten Vorgaben zur Barrierefreiheit mitbestimmt[95].
Nach Abschnitt 1 § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes sind bauliche und sonstige Anlagen barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen, in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.[96]
Eines der wesentlichen Merkmale, durch das sich die barrierefreie Nutzbarkeit von Haltestellen bestimmt, ist die Ausstattung mit Bordsteinen, die einen höhengleichen Einstieg in Niederflurfahrzeuge ermöglichen.
Parallel zu dem in Bezug auf die Fahrzeuganforderungen formulierten Ziel, den Anteil an Niederflurbussen perspektivisch zu erhöhen, gilt es auch den Anteil barrierefreier Haltestellen in Zukunft zu vergrößern.

Neben den Anforderungen, die sich aus den gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit ergeben, sollten noch einige weitere Anforderungen an die Ausstattung von Haltestellen mit dem Ziel gestellt werden, die Qualität des Gesamtsystems ÖPNV zu verbessern und so die Fahrgastzahlen zu erhöhen.

Grundsätzlich gilt es, bei der Ausgestaltung von Stationen und Haltestellen folgende Punkte zu beachten[97]:

- Erreichbarkeit und Verknüpfung,
- funktionale und ansprechende Gestaltung,
- Sicherheit und Sauberkeit,
- Information und Kommunikation,
- Service und Betreuung,
- Umfeld der Haltestelle.

Bei der nachfolgenden Definition spezifischerer Vorgaben erfolgt vor dem Hintergrund der Zuständigkeiten eine Beschränkung auf den Bereich der Bushaltestellen.

[95] vgl. auch hier: § 4 Abs. 6 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG) in der Fassung vom 1. Dezember 2005
[96] Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) in der Fassung vom 27.04.2002
[97] Stationsentwicklungsplan STEP, 1996, S. 14; Gestaltungsrichtlinien des RMV

6.7.2 Ausstattung der Haltestellen im Busbereich

Spezifische Vorgaben für die Ausstattung der Haltestellen im Busbereich lassen sich in Abhängigkeit der Lage sowie der Funktion der Haltestellen differenzieren:

- Es kann unterschieden werden zwischen Haltestellen **außerorts** und Haltestellen **innerorts**.
- Die innerörtlichen Haltestellen lassen sich weiter in Haltestellen mit und ohne **Verknüpfungsfunktion** aufteilen.

Für alle Haltestellen im Busbereich – sowohl innerorts als auch außerorts – sind folgende Ausstattungsmerkmale zu fordern:

- eine einheitliche Beschilderung,
- ein einheitlich gestalteter Aushangfahrplan,
- ein gepflegtes Erscheinungsbild des Haltestellenmobiliars sowie
- ein sicheres und sauberes Umfeld.

Für die innerhalb geschlossener Siedlungsbereiche liegenden Haltestellen ist zusätzlich zu fordern:

- eine gute Integration in das Orts- oder Stadtbild, d.h. auch
- die Anlage der Haltestellen an Punkten, die eine optimale Einbindung ins Fußwegenetz des Ortes und kurze Wege zu den Fahrtzielen (Einkaufsgebiete, Behörden, Schulen, etc.) und in die Wohngebiete ermöglichen,
- keine Behinderung durch den Individualverkehr,
- eine ausreichend dimensionierte Aufstellfläche,
- ein Müllbehälter sowie
- eine ausreichende Beleuchtung.

Kommt den Haltestellen eine geplante Verknüpfungsfunktion innerhalb des ÖPNV-Netzes zu, so ist neben den bislang angeführten Punkten auch noch die Umsetzung der folgenden Vorgaben anzustreben:

- ein ausreichend dimensionierter, transparenter Wetterschutz der genügend Sitzgelegenheiten bietet und über eine gute Beleuchtung verfügt,
- zusätzliche Fahrgastinformationen wie eine Darstellung des Liniennetzes, Anschlusshinweise, Tarifinformationen, ein Umgebungsplan der Haltestelle oder ein Stadtplan und
- eine Busbucht oder ggf. auch ein Haltestellenkap.

In Bezug auf die Gestaltung und Positionierung der Elemente zur Kennzeichnung von Haltestellen sind die vom regionalen Aufgabenträger veröffentlichten „Vorlagen des Rhein-Main-Verkehrsverbundes für eine einheitliche Kennzeichnung von Haltestellen im Verbundgebiet“ zu beachten.
Mit dieser Richtschnur für die Neueinrichtung bzw. Erneuerung von Haltestellenpositionen soll die Vielfalt der Erscheinungsbilder von Haltestellen im Verbundgebiet verringert und damit die Orientierung für Fahrgäste und alle, die es noch werden sollen, erleichtert werden.[98]

[98] Gestaltung und Positionierung der Elemente zur Kennzeichnung von RMV-Haltestellen. Vorlagen des Rhein-Main-Verkehrsverbundes für eine einheitliche Kennzeichnung von Haltestellen im Verbundgebiet, Stand August 1997.